

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und
zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften**

Vom 24. August 2018

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 7 werden die Wörter „Planungsverband als“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:
 „§ 23 Inkrafttreten,
 Außerkrafttreten“
 und die Angabe „§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird gestrichen.
2. In der Präambel werden in Satz 1 nach dem Wort „sozialen“ ein Komma und die Wörter „klimagerechten, ressourcenschonenden, nachhaltigen“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 6 bis 9 werden angefügt:
 - „6. bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen,
 7. ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,
 8. Erstellung und Fortschreibung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,
 9. Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien.“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 5 dieses Gesetzes“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Planungsverband als“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Koordinierung der kommunalen

Zusammenarbeit besteht im Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main der Regionalverband FrankfurtRheinMain.“

- c) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)“ durch „der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 4 werden jeweils die Wörter „und Städtebau“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 590)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198),“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch „Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)“ und die Angabe „27. Juni 2013 (GVBl. S. 458)“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 184); die Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans als Bestandteil des Regionalen Flächennutzungsplans erfolgt im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen“ ersetzt.
 - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 „(2) Das Land gewährt dem Regionalverband das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), und Geodaten nach § 31 Abs. 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes der Landesverwaltung für die Aufstellung des regionalplanerischen Teils des Regionalen Flächennutzungsplans zu verwenden.“
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach der Angabe „§ 1“ wird die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
7. § 10 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 330-48

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2 bis 4“ durch „3 bis 5“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „4“ und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
8. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch „fünf“ ersetzt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
 „Sofern innerhalb der Frist nach Satz 1 eine Wahl nicht erfolgt ist, kann das Verbandsmitglied in der ersten Sitzung durch den Bürgermeister (Oberbürgermeister) vertreten werden. Ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) Mitglied des Regionalvorstandes, erfolgt die Vertretung durch den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters).“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Im bisherigen Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
10. § 23 wird aufgehoben.

11. Der bisherige § 24 wird § 23 und die Angabe „31. März 2019“ wird durch „31. Dezember 2029“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

§ 9 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Kartendarstellung des Regionalen Flächennutzungsplans Südhessen im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1 : 50 000 oder, aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, im Maßstab 1 : 25 000.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 24. August 2018

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und
Landesentwicklung
Al-Wazir

³⁾ Ändert FFN 360-19